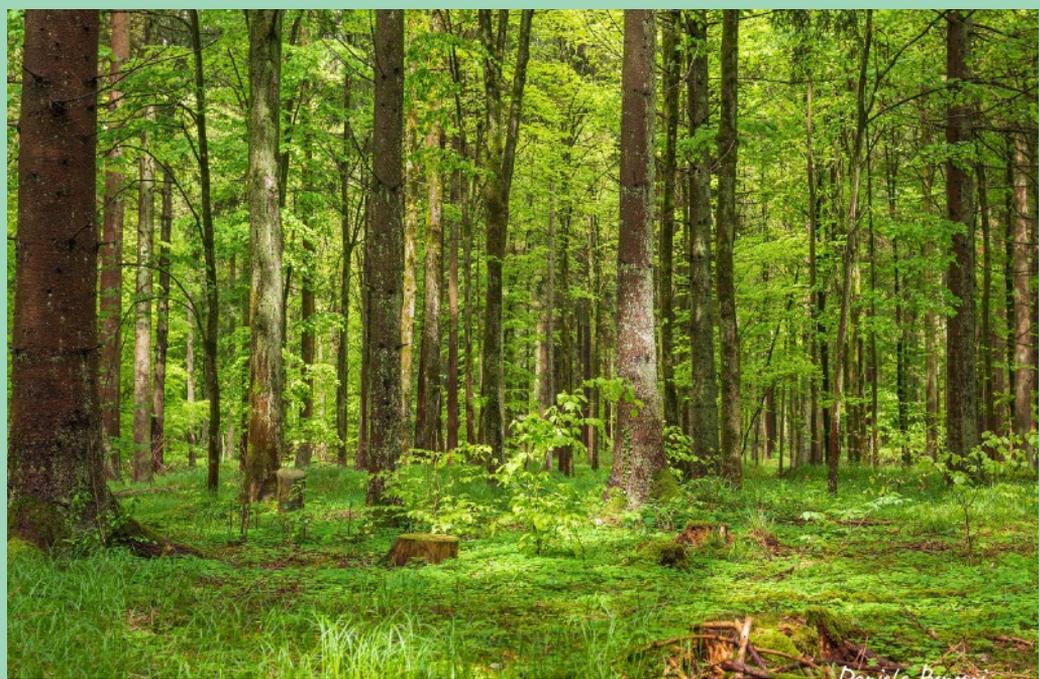


Ortsbürgergemeindeversammlung

Donnerstag, 3. Juni 2021, 19.30 Uhr
im Zentrum Bärenmatte

Herzlich willkommen!



Suhrer Wald (© Daniela Bonomi)



Sehr geehrte Ortsbürgerinnen und Ortsbürger

In dieser aussergewöhnlichen Zeit freuen wir uns, Sie an die Ortsbürgergemeindeversammlung in der Bärenmatte einzuladen in der Hoffnung, dass diese effektiv stattfinden kann.

Neben den «traditionellen» Traktanden Protokoll, Rechenschaftsbericht und Rechnung geht es an der diesjährigen Sommergemeindeversammlung um den Entscheid über den Gemeindevertrag zwischen den Ortsbürgergemeinden Suhr, Buchs und Gränichen und der Einwohnergemeinde Unterkulm zur Führung eines gemeinsamen Forstbetriebes Wyna-Suhre. Gerade auch für die Zukunft unseres Waldes ist dieser Schritt ein wichtiger Meilenstein.

Im zweiten Teil des Abends werden wir – soweit dies aufgrund der im Sommer geltenden Corona-Bestimmungen möglich sein wird – Gelegenheit zum gegenseitigen Gedankenaustausch und dem Genuss der bewährten Verpflegung haben.

Es wird darauf geachtet, dass die Richtlinien bezüglich der Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden und wir bitten Sie, für ein gemütliches Miteinander, uns darin zu unterstützen.

Kommen Sie vorbei, wir freuen uns auf Sie.

Traktandenliste

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 19. November 2020 (Seite 4)
2. Rechenschaftsbericht 2020 (Seite 5)
3. Jahresrechnung 2020 (Seite 15)
4. Gemeindevertrag Forstbetrieb Wyna-Suhre (Seite 21)
Anhänge: Gemeindevertrag und Organigramm (Seite 26)
5. Umfrage und Verschiedenes

Besondere Hinweise

- Die Akten zu den einzelnen Gemeindeversammlungsgeschäften liegen ab **Montag, 17. Mai 2021**, während den Bürozeiten bei der Gemeindekanzlei öffentlich auf. Die Abteilung Finanzen erteilt gleichzeitig Auskünfte zur Rechnung 2020.
- Positive und negative Beschlüsse der Ortsbürgergemeindeversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum, wenn nicht mindestens $\frac{1}{5}$ der Stimmberechtigten einem Antrag die Zustimmung erteilt oder diesen ablehnt. Das Referendum kann an der Versammlung selber nicht ergriffen werden. Die Urnenabstimmung kann innerhalb von 30 Tagen nach Publikation der Beschlüsse von $\frac{1}{10}$ der Stimmberechtigten verlangt werden. Die Gemeindekanzlei erteilt zum Verfahren die notwendigen Auskünfte. Dort können auch die erforderlichen Unterschriftenbögen bezogen werden. Nicht dem Referendum unterstellt sind die formellen Beschlüsse (z.B. Rückweisungsanträge) sowie allenfalls Wahlen.
- Anträge müssen mündlich vorgebracht werden. Sie erleichtern die Versammlungsleitung, wenn Sie umfangreiche Begehren und Abänderungsforderungen vor der Versammlung schriftlich dem Versammlungsleiter übergeben. Dies ist aber nicht zwingend.
- Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte beziehungsweise eingetragener Partner, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partnern vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Für die Mitglieder der Verwaltung und das Management von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.
- Die Gemeindeversammlung hat die Möglichkeit unter dem Traktandum «Umfrage und Verschiedenes» die Überweisung eines neuen Gegenstandes, der in den Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung fällt, an den Gemeinderat zu beschliessen. Die materielle Behandlung eines solchen Geschäftes hat an einer der nächsten Gemeindeversammlungen zu erfolgen.

Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme an der Versammlung!

5034 Suhr, im Mai 2021

Gemeinderat

Marco Genoni
Gemeindepräsident

Jonas Weber
Stv. Gemeindeschreiber



**Traktandum 1 Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung
vom 19. November 2020**

Es ist Aufgabe der Finanzkommission, das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung zu prüfen und Bericht zu erstatten.

Antrag:

Es sei das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 19. November 2020 zu genehmigen.

Traktandum 2 Rechenschaftsbericht 2020

Der Bericht zum Jahr 2020 lautet wie folgt:

A. Ortsbürgerkommission

In der laufenden Amtsperiode 2018/2021 setzte sich die Ortsbürgerkommission im Jahr 2020 wie folgt zusammen:

- Frau Carmen Suter-Frey, Vizegemeindepräsidentin und Präsidentin Ortsbürgerkommission
- Herr Andreas Ort, Vizepräsident
- Herr Beat Koch, Mitglied † 29.09.2020
- Frau Heidi Schmid Kostmann, Mitglied
- Herr Markus Koch, Mitglied
- Herr Michel Hämmerli, Mitglied
- Herr Dieter Märki, Leiter Finanzen (ohne Stimmrecht)
- Herr Jonas Weber, Stv. Gemeinbeschreiber (ohne Stimmrecht)
- Herr Werner Lutz, Leiter Forstbetrieb (ohne Stimmrecht)

Unerwartet und mit tiefer Betroffenheit musste Ende September vom Tod des geschätzten Kommissionsmitgliedes Beat Koch Kenntnis genommen werden. Beat Koch hat seit 15 Jahren mit seinen besonnenen, pragmatischen Gedankenansätzen und seiner ruhigen Natur in der Ortsbürgerkommission mitgewirkt. Kein Thema in das er sich nicht mit Herzblut eingearbeitet hat. Die Kommission und die ganze Gemeinde sind dankbar für seinen Einsatz und sein grosses Engagement zugunsten der Ortsbürger. Wir vermissen ihn.

Die laufende Legislaturperiode endet im kommenden Jahr. Daher wird auf eine ausserordentliche Ersatzwahl verzichtet.

Die Finanzkommission arbeitete in folgender Zusammensetzung:

- Herr Erich Zehnder-Kellenberger, Präsident
- Frau Eveline Russo-Anderegg
- Herr Rudolf Woodtli-Ramser

Als Stimmzähler waren im Einsatz:

- Herr Andreas Ort-Minder
- Herr Leo Koch-Gehrig
- Frau Heidi Gysi
- Frau Susanne Häusermann-Wenk

Auch im Bereich der Ortsbürgergemeinde wurde das Jahr 2020 durch das Virus Covid-19 und die damit verbundenen einschneidenden Massnahmen bestimmt. Zwei Sitzungen der Ortsbürgerkommission, die Sommergemeindeversammlung und diverse Anlässe mussten infolge Corona abgesagt werden. Die ortsbürgerlichen Geschäfte wurden somit an zwei Sitzungen und einem Hock besprochen. Hauptthemen und Aktivitäten waren:

Projekt «Gemeinsamer Forstbetrieb Wyna – Suhre»

Die Projektgruppe arbeitete intensiv an der Zusammenführung der beiden Forstbetriebe Suhr-Buchs und Gränichen-Unterkulm. Dafür fanden regelmässige Sitzungen statt. Es konnten alle Strukturen geklärt und die benötigten Grundlagen wie Vertrag, Betriebsreglement, Organigramm, Botschaftstext usw. erarbeitet werden. Diese werden den Gemeinden anfangs 2021 zur abschliessenden Vernehmlassung zugestellt. Das Projekt «Gemeinsamer Forstbetriebe Wyna – Suhre» wird der Ortsbürgergemeindeversammlung am 3. Juni 2021 zur Genehmigung beantragt. Sollte eine ordentliche Versammlung infolge Corona nicht möglich sein, wird ein Gang an die Urne geprüft.

Geburten von neuen Ortsbürgern

Im Kreise der Ortsbürger durfte zweifacher Nachwuchs gefeiert werden:

- Geboren wurde am 15. März 2020 Luan, das dritte Kind von Roman Kuhn und Martina Cadel Kuhn. Seine Geschwister sind die Zwillinge Lina und Noel, 2015.
- Geboren wurde am 27. Oktober 2020 Leoni, das zweite Kind von Steffi und Christoph Koch. Ihre Schwester ist Jana, 2018.

Die Kommission hat beschlossen, dass aufgrund der aktuellen Situation keine persönlichen Besuche gemacht werden. Die Eltern durften jedoch auf brieflichem Weg von der Kommission ihre Glückwünsche, verbunden mit einem Gewerbegutschein, empfangen.

Im Dienste der Öffentlichkeit

Die Webseite des Forstbetriebes mit interessanten Themen erfreut sich grosser Beliebtheit.

Landgeschäfte

Die Ortsbürgergemeinde vermietet ein Teil des Spittels an die Firma FTA. Als Untermieter fungiert die Firma Oelpool – Volare Group. Neu ist die Firmen Zubler AG (Aarau/Hunzenschwil) ebenfalls Teil der Volare Group. Der Zweig in Aarau wurde dabei aufgelöst und im Spittel integriert bzw. untergebracht. Die geltenden Mietverträge bleiben bestehen.

Museum Suhr

Der Ortsbürgergemeinde sind der Erhalt der Suhrer Geschichte wichtig. Daher wurde im Zusammenhang mit dem Budget 2021 an der Ortsbürgerversammlung entschieden, dass das Museum neu mit Fr. 20'000 unterstützt werden wird. Dazu wird ein Leistungsvertrag zwischen Museumverein und OBG erstellt. Im Gegenzug wird jedoch der bisherige Leistungsvertrag zwischen dem Museum und der Einwohnergemeinde gekündigt.

Neubau Doppel­einfamilienhaus Grillenweg 3/5

Das Doppel­einfamilienhaus wurde im Jahr 2019 komplett fertiggestellt. Entsprechend konnte die Kreditabrechnung an der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 19. November 2020 genehmigt werden. Bei einem Gesamtkredit von Fr. 1'500'000 schloss die Abrechnung erfreulicherweise um Fr. 66'000 tiefer ab als budgetiert.

Die Sanierung des Grillenwegs mit einem sickerfähigen Belage wurde durch die Ortsbürgerkommission bei der Bauverwaltung mehrmals angestossen.

Ortsbürgergemeindeversammlungen

Die geplante Ortsbürgergemeindeversammlung vom 4. Juni 2020 musste infolge Corona abgesagt werden. Die Versammlung vom 19. November 2020 konnte hingegen unter den geltenden Sicherheitsauflagen durchgeführt werden. Aufgrund dieser musste leider auf den «Eröffnungsbeitrag», das abschliessende traditionelle gesellige Beisammensein und die Verpflegung verzichtet werden. Alle anwesenden Ortsbürgerinnen und Ortsbürger durften jedoch beim Verlassen des Saals als Geschenk eine gute Flasche Küttiger Wehrli-Wein (Küttiger Ortsbürger) und ein Ortsbürgerglas mit nach Hause nehmen. Gleichzeitig wurden die

Gutscheine zum vergünstigten Bezug eines Weihnachtsbaums abgegeben.

An der Versammlung wurden die Traktanden: Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 21. November 2019, Rechenschaftsbericht 2019, Rechnungsablage 2019 und Budget 2021 gutgeheissen. Aufgrund der Corona-Situation und der damit verbundenen geringeren Teilnehmerzahl konnten die Traktanden jedoch erstmals seit Jahren nicht abschliessend genehmigt werden, sondern unterlagen dem fakultativen Referendum. Dieses wurde erwartungsgemäss nicht ergriffen.

Ortsbürgerrecht von Suhr

Fürs berichtende Jahr wurde entschieden, aufgrund der aktuellen Corona-Situation und dem ungewissen Ausgang der Abstimmung über den allfälligen Beitritt zum Zukunftsraum Aarau, auf Einbürgerungen und dem damit verbundenen «Kennenlernen» vor Ort zu verzichten. Fürs kommende Jahr ist dies jedoch wieder vorgesehen.

Präsidium Forstkreis 4

Carmen Suter-Frey übernimmt per GV vom September 2020 das Präsidium Forstkreis 4 (Aarau, Kulm, Zofingen). Dies bringt mit sich, dass Carmen Suter-Frey ebenfalls in den Vorstand von Wald Aargau gewählt wurde. Carmen Suter-Frey wird herzlich zur Wahl gratuliert.

Sanierung Buchser-/Suhrer-/Tramstrasse

Die Ortsbürgerkommission hat bezüglich den Sanierungsarbeiten beim Kanton Aargau eine Eingabe zur Anhörung und darauf folgend eine Einwendung eingereicht. Diese beinhalteten im Wesentlichen:

- Benötigtes Areal ab Parzelle 82 – dieses wird nur mittels Dienstbarkeit zur Verfügung gestellt und die heute bestehende Grundstücksgrenze gegenüber der Kantonsstrasse bleibt unverändert.
- Der Staat Aargau verpflichtet sich, die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der geplanten Anlagen zu tragen.
- Der Ortsbürgergemeinde Suhr wird zugestanden, bei der künftigen Überbauung der Parzelle 82 (Gestaltungsplanpflicht) die im Gestaltungsplan zu beachtenden Bauabstände ab der heute bestehen-

den Parzellengrenze zu messen (maximal 6 m) und bei einer künftigen Überbauung der Parzelle 82 an den neu zu erstellenden Fuss- und beschränkten Fahrweg anzuschliessen.

Veranstaltungen und Zusammenkünfte der ortsbürgerlichen Verbände

- Am 11. März 2020 fand in der Biberburg ein Informationsanlass zum Leistungskatalog der vielfältigen Waldleistungen (Sektion 4, Wald Aarau–Kulm–Zofingen und Wald Aargau) statt. Die Ortsbürgerkommission wurde durch Carmen Suter-Frey dabei vertreten.
- Am 1. September 2020 fand die ganztägige Waldbereisung mit dem Kreisförster statt. Carmen Suter-Frey und Ursula Ort nahmen seitens der Ortsbürger- und Forstbetriebs-Kommission teil.
- Alle weiteren geplanten Anlässe und Teilnahmen an Veranstaltungen mussten aufgrund der Corona-Situation abgesagt und teilweise verschoben werden. Diese waren:
 - Waldarbeitstag
 - Delegiertenversammlung Ortsbürgerverband Aargau
 - Hock Ortsbürgerkommissionen Suhr-Buchs und OB-FIKO
 - Delegiertenversammlung der Ortsbürger- und Bürgergemeinden Schweiz
 - 98. Delegiertenversammlung Wald-Aargau
 - Waldumgang Suhr-Buchs

Weihnachtsbaumverkauf

Der traditionelle Weihnachtsbaumverkauf konnte wie geplant durchgeführt werden und erfreute sich einer grossen Beliebtheit und Nachfrage nach Weihnachtsbäumen aus dem Suhrer und Buchser Wald.

Waldhütten

Für die Waldhütten Berg und Oberholz wurde für die Belegungen ein Corona-Schutzkonzept erarbeitet. Trotzdem mussten die Hütten infolge der Bestimmungen des Bundes teilweise geschlossen werden. Entsprechend sind gegenüber den Vorjahren weniger Belegungen zu verzeichnen.

Peter Michel hat per 31. Mai 2020 seinen Rücktritt als Hüttenwart des Waldhauses Berg eingereicht. Trotz intensiven Bemühungen konnte noch keine definitive Nachfolgelösung gefunden werden. Ad Interim wird das Waldhaus Berg vorerst durch Carmen Suter-Frey betreut. Für das Waldhaus Oberholz ist nach wie vor Irene Salathe als Hüttenwartin zuständig.

Peter Michel, Irene Salathe und Carmen Suter-Frey wird bestens für ihr Engagement und Ihren Einsatz gedankt.

Die Erneuerung des Brunnens beim Waldhaus Oberholz wurde durch die Kommission angeregt und wird im kommenden Jahr durch den Forstbetrieb umgesetzt.

Zukunftsraum Aarau

Infolge Corona konnte die geplante Lands-Gemeindeversammlung für den wegweisenden Entscheid Zukunftsraum Aarau nicht durchgeführt werden. Entsprechend musste dieser einer Urnenabstimmung unterstellt werden.

Die Ortsbürgerkommission, die Ortsbürger-Finanzkommission und eine Mehrheit der an der Urnenabstimmung teilnehmenden Bevölkerung unterstützten die Empfehlung des Gemeinderates, sich gegen den weiteren Verbleib im Zukunftsraum auszusprechen und folgten dieser mit 54.6% der Stimmen. Entsprechend deutlich fiel der Entscheid für die Eigenständigkeit von Suhr aus. Somit bleibt die Ortsbürgergemeinde von Suhr weiterhin als Ortsbürgergemeinde Suhr bestehen.

B. Forstverwaltung Suhr-Buchs

Jahresrückblick

Wenig überraschend war auch das Forstjahr 2020 von der Corona-Pandemie geprägt. Der Schweizer Holzmarkt hat sich nicht erholt, erst gegen Jahresende konnte eine leicht erhöhte Nachfrage nach Frischholz festgestellt werden, das Preisniveau bewegt sich weiterhin auf sehr tiefem Stand. Der «Lockdown» im Frühjahr und das sehr schöne Wetter führten dazu, dass der Wald als Erholungsraum richtiggehend von Besuchern überrannt wurde. Die Parkiermöglichkeiten an sämtlichen Waldeingängen waren dauern besetzt. Der Wert des Waldes als Erholungs- und Freizeitor in schwierigen Situationen wurde sehr deutlich, leider hat das Bedürfnis nach Abstand und Freiraum einer grossen Zahl von Menschen dazu geführt, dass auch viele Gebiete ausserhalb der Waldwege und Erholungseinrichtungen begangen wurden. Die Natur kam stark unter Druck, die hinterlassenen Abfallmengen waren grösser. In einigen extremen Fällen wurden Biketrails im Wald illegal gebaut und Rückzugsorte von Wildtieren rücksichtslos befahren.

Witterung/Holzerei

Das Jahr 2020 war vom Wetter her ein normales Jahr. Die Niederschlagsdefizite der Vorjahre sind aber weiterhin spürbar. Die Vermehrung des Borkenkäfers hat sich nicht vermindert, die Trockenheitsschäden an mehreren Baumarten bleiben und zeigen weiterhin Auswirkungen.

Bewusst hat sich die Holzerei auf die Zwangsnutzung beschränkt. Schadholz wird geerntet, Bäume mit Borkenkäferbefall werden aus dem Wald entfernt. Auf die Ernte von Frischholz wurde verzichtet, um den übersättigten Markt nicht zusätzlich mit schlecht bezahltem Holz zu versorgen. Daraus resultiert eine Unterschreitung des Hiebsatzes und tiefere Holzerlöse.

Holzmarkt

Der Holzmarkt ist gesamtschweizerisch weiterhin durch Schadholz aus den Vorjahren und Importen gesättigt. Gegen Jahresende war eine leichte Nachfrage nach Frischholz ersichtlich, das Preisniveau bleibt tief.

Die Schnitzel-Heisanlagen Schulhaus Feld in Suhr und Triesch in Buchs konnten mit der erwarteten Menge an Wärmeenergie beliefert werden.

Es wurden vorab Lagerbestände aus dem Vorjahr abgebaut. Die Lager haben einen hohen Nadelholzanteil und benötigen daher zur Wärmeerzeugung ein grösseres Volumen und verursachen höhere Aufwände für Hacker und Transport.

Die Direktvermarktung von Holz in Form von Möbeln, Hackschnitzeln und Bauholz in Kleinmengen ab Werkhof wurde verstärkt. Hier ist eine laufende Zunahme zu verzeichnen. Dieser Kanal bietet keine grossen Umsatzaussichten, jedoch ist das steigende Bewusstsein für regionale Produkte auch beim Brennholz und den Weihnachtsbäumen ablesbar.

Arbeiten für Dritte und eigenes Gemeinwesen

Die Entschädigungen des Niederhalteservituts entlang der 4-Spur Strecke muss mit der SBB AG für die nächsten 25 Jahre neu ausgehandelt werden. Der von der SBB AG unterbreitete Vorschlag ist für Waldeigentümer nicht akzeptabel. Wegen der Corona-Pandemie konnten keine Verhandlungen stattfinden. Der jährliche Pflegeauftrag von rund Fr. 15'000 wurde seitens der SBB AG bis zu einer Einigung sistiert.

Bei Arbeiten für Private war während zweier Monaten Zurückhaltung bei der Auftragserteilung feststellbar. Im Sommer konnten wieder vermehrt kleine Aufträge ausgeführt werden. Bei der Wildtierüberführung A1 wurden Rodungsarbeiten ausgeführt, die Bepflanzung musste wegen Bauverzögerungen auf das Frühjahr 2021 verschoben werden.

Jahresrechnung

Das Betriebsergebnis 2020 von Fr. -171'477.58 fällt um rund Fr. 133'680.00 schlechter aus als budgetiert. Verantwortlich dafür sind hauptsächlich Mindereinnahmen beim Ruhewald und beim Holzverkauf. Diese konnten durch die Mehreinnahmen bei Brennholz, Weihnachtsbäume und Diverse Direktverkäufe nur teilweise kompensiert werden.

Personal

Mit Lehrbeginn 2020 hat Marc Buob in unserem Betrieb die 3-jährige Lehre zum Forstwart begonnen. Die Mitarbeiter blieben bei der Berufsausübung erfreulicherweise unfallfrei, lediglich zwei Freizeitunfälle haben zu Absenztagen geführt. Im Frühjahr wurden diverse Massnahmen zur Vermeidung der Covid19-Ansteckung ergriffen. Kein Mitarbeiter wurde

mit dem Virus infiziert, bzw. positiv getestet. Zwei prophylaktische Quarantänen wurden eingehalten.

Waldverjüngung, Waldpflege

Es wurden lediglich 550 Jungpflanzen (Eichen) neu gepflanzt und gegen Verbiss geschützt. Die im Berichtsjahr entstandenen und sich vergrößernden Schadflächen werden im Folgejahr wiederbepflanzt. 2'623 a Jungwald wurden gepflegt.

Nutzungen

Mit 4'035 m³ blieb die Nutzung deutlich unter dem Hiebsatz von 6'790 m³. Von den 4'035 m³ war der überwiegende Anteil Zwangsnutzung von Schadholz.

Waldumgang, Arbeitstag, Öffentlichkeitsarbeit, Leistungen für die Allgemeinheit

Sowohl der Waldarbeitstag wie auch der Waldumgang mussten wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden. Mehrere Waldführungen mit Schulklassen und Vereinen mussten wegen geltenden Massnahmen in Kleingruppen durchgeführt werden.

Schlussbetrachtung, Ausblick, Besonderes

Eine Erholung des Holzmarktes ist noch nicht erfolgt. Die Trockenheit der vergangenen Jahre wird forstlich weiterhin Auswirkungen in Form von Schadholz infolge Schädlingsbefalls zeigen.

Die Corona-Pandemie hat die gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald in grosser Deutlichkeit aufgezeigt. Der Wald als Erholungsraum ist sehr gefragt und geschätzt. Umso grösser ist die Herausforderung und Verantwortung angesichts des Anspruchs, dass dieser Erholungsraum trotz Schäden, z.B. durch Trockenheit oder Wetterereignisse, möglichst jederzeit zugänglich ist.

Im Kanton Aargau wird diese Entwicklung unterdessen anerkannt. Bei der Abteilung Wald entstand 2020 eine Stelle, welche sich mit der Freizeitnutzung im Wald beschäftigt.

Weitere Waldnutzungen werden hinzukommen. Für ein mögliches Trinkwasserpumpwerk wurden im Suhret Probebohrungen durchgeführt. Auch

solche der Grundversorgung dienenden Nutzungen gehen mit zusätzlichen Anforderungen an die Waldwirtschaft einher.

Der Klimawandel und die Ansprüche der modernen Gesellschaft gehen am Wald nicht spurlos vorüber. Eine zukunftsfähige Wald- und Holzwirtschaft muss auf die Herausforderungen und Chancen der Zukunft aktiv zugehen.

Die sich teils widersprechenden Ansprüche des wirtschaftlich Möglichen, dem ökologisch Sinnvollen und dem gesellschaftlich Notwendigen in Einklang zu bringen, bleibt die Herausforderung des Forstbetriebs.

Antrag:

Es sei der Rechenschaftsbericht des Jahres 2020 der Ortsbürgerkommission und des Forstbetriebes zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 3 Jahresrechnung 2020

Die ausführlichen Unterlagen zur Rechnung 2020 können im Internet unter www.suhr.ch/de/verwaltung/online-schalter/ heruntergeladen oder bei der Abteilung Finanzen bezogen werden.

Die Tabellen mit den Zahlen finden Sie anschliessend an die folgenden textlichen Ausführungen.

Erläuterungen zum Ergebnis

- Aufgrund der eingeschränkten Aktivitäten infolge Corona schloss die Rechnung der Ortsbürgergemeinde mit einem leicht höheren Ertragsüberschuss von Fr. 114'909.50 (Budget: Fr. 99'900.–) ab, der ins Eigenkapital eingelegt werden konnte.
- Für den Ausgleich des Fehlbetrages aus dem Rechnungsteil des Waldes, der fast ausschliesslich durch den Gemeindeanteil am Defizit des Forstbetriebes (Fr. 108'836.83) und die Abschreibungen für den Werkhof (Fr. 38'853.10) entstand, wurde eine Entnahme aus dem Waldfonds von Fr. 150'156.88 nötig.

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Volkswirtschaft

In dieser Rubrik wird der gesamte Umsatz im Zusammenhang mit dem Wald, der über den Waldfonds finanziert wird, abgewickelt.

- Aus dem Forstbetrieb Suhr-Buchs resultierte ein Betriebsverlust von Fr. 171'477.58 (Budget: Fr. 37'800.–). Dieser verteilt sich wie folgt auf die beiden Waldeigentümer:

Suhr	396.42 ha	63.47 %	Fr. 108'836.83
Buchs	228.19 ha	36.53 %	Fr. 62'640.75

Erläuterungen zur Investitionsrechnung / Kreditkontrolle

- Investitionen im Verwaltungsvermögen gab es keine. Da auch in den Vergleichsperioden keine Projekte ausgeführt wurden, gibt es keine Investitionsrechnung.

Erläuterungen zur Bilanz

- Das Kontokorrentguthaben gegenüber der Einwohnergemeinde verringerte sich geringfügig auf Fr. 3'274'058.73.
- Der Waldfonds reduzierte sich um den Fehlbetrag aus dem Rechnungsteil des Waldes und weist einen Bestand von Fr. 2'723'950.87 aus.
- Der Bilanzüberschuss (Eigenkapital) erhöhte sich um den Ertragsüberschuss der Jahresrechnung auf Fr. 17'777'900.17.

Antrag:

Es sei die Jahresrechnung 2020 der Ortsbürgergemeinde Suhr zu genehmigen.

ERGEBNIS ORTSBÜRGERGEMEINDE

DREISTUFIGER ERFOLGSAUSWEIS

Erfolgsrechnung

Betrieblicher Aufwand ohne Abschreibungen			
+ Abschreibungen			
./. Betrieblicher Ertrag			
= Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit			
+ Ergebnis aus Finanzierung			
= Operatives Ergebnis			
+ Ausserordentliches Ergebnis			
= Gesamtergebnis Erfolgsrechnung			
(+ = Ertrags- / - = Aufwandüberschuss)			

FINANZIERUNGS AUSWEIS

Investitionsrechnung

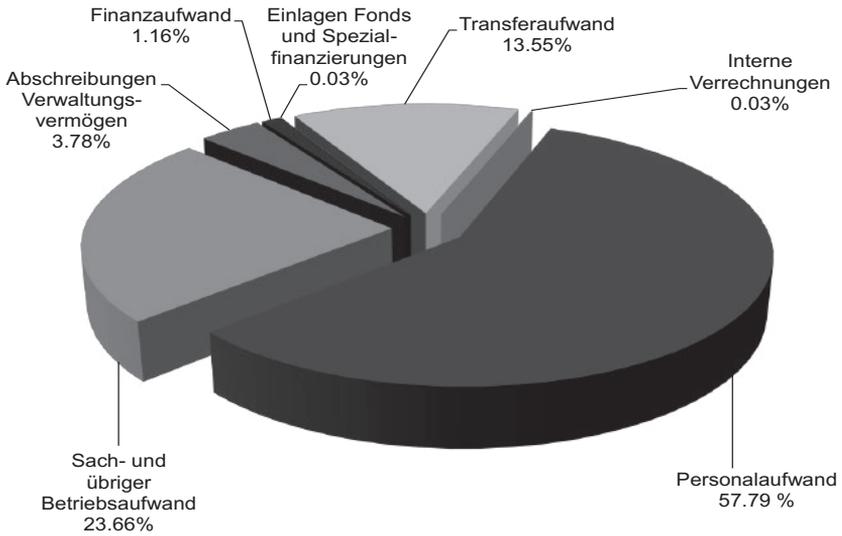
Investitionsausgaben			
./. Investitionseinnahmen			
Ergebnis Investitionsrechnung			
+ Selbstfinanzierung			
= Finanzierungsergebnis			
(+ = Überschuss / - = Fehlbetrag)			

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
	-976'536.18	-969'600.00	-942'694.85
	-38'853.10	-38'800.00	-38'855.10
	969'765.40	952'600.00	929'582.65
	-45'623.88	-55'800.00	-51'967.30
	160'533.38	155'700.00	133'097.15
	114'909.50	99'900.00	81'129.85
	0.00	0.00	0.00
	114'909.50	99'900.00	81'129.85
	0.00	0.00	0.00
	0.00	0.00	0.00
	0.00	0.00	0.00
	3970.42	69'300.00	24'394.45
	3970.42	69'300.00	24'394.45

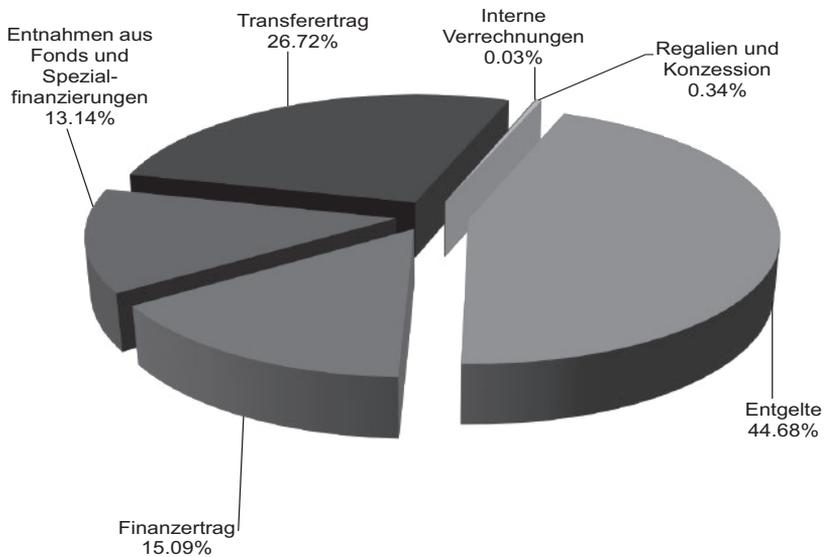
ERFOLGSRECHNUNG ZUSAMMENZUG	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
TOTAL ERFOLGSRECHNUNG	1'142'549.20	1'142'549.20	1'126'400.00	1'126'400.00	1'076'746.25	1'076'746.25
ALLGEMEINE VERWALTUNG Nettoaufwand	42'538.65	24'251.50 18'287.15	62'000.00	38'600.00 23'400.00	57'669.90	36'319.75 21'350.15
KULTUR, SPORT UND FREIZEIT Nettoaufwand	3'696.70	3'696.70	5'900.00	5'900.00	3'777.95	3'777.95
SOZIALE SICHERHEIT Nettoaufwand			2'400.00	2'400.00	2'670.00	2'670.00
VOLKSWIRTSCHAFT	969'120.95	969'120.95	937'800.00	937'800.00	917'054.95	917'054.95
FINANZEN UND STEUERN Nettoertrag	127'192.90 21'983.85	149'176.75	118'300.00 31'700.00	150'000.00	95'573.45 27'798.10	123'371.55

Artengliederung

Aufwand



Ertrag



INVESTITIONSRECHNUNG KREDITKONTROLLE	Kredit	Rechnung 2020		ab 2021 Ausgaben
		bis 2019 Ausgaben	Ausgaben	
Keine laufenden Kredite!			0.00	0.00
TOTAL		0.00	0.00	0.00
Nettoinvestitionsausgaben Ortsbürgergemeinde				

BILANZ ZUSAMMENZUG	01.01.2020		31.12.2020	
	Zuwachs	Abgang	Zuwachs	Abgang
AKTIVEN				
Finanzvermögen	1'800'896.14	1'843'532.49	1'800'896.14	1'994'7406.07
Verwaltungsvermögen	19'951'189.32	38'853.10	5'313'498.80	5'274'645.70
PASSIVEN				
Fremdkapital	25'264'688.12	2'578'609.89	25'264'688.12	25'222'051.77
Eigenkapital	101'540.85	2'347'323.16	2'339'569.49	93'787.18
	25'163'147.27	231'286.73	196'404.05	25'128'264.59

Traktandum 4 Gemeindevertrag Forstbetrieb Wyna-Suhre

I. Ausgangslage/Vorgehen

Durch den Wegfall des Rohrer Waldanteils beim Forstbetrieb Suhr-Buchs und Pensionierungen im Forstbetrieb Gränichen-Unterkulm, haben sich die forstlichen Organe der vier Waldeigentümer mit der zukünftigen Ausrichtung ihrer Forstbetriebe befasst.

Die Rahmenbedingungen in der Forstwirtschaft (Holzmarkt) einerseits sowie äussere Einflüsse auf den Wald wie Sturm, Hitze, Trockenheit und Borkenkäfer andererseits haben sich seit Beginn der Beratungen drastisch verschärft.

In einer engeren Zusammenarbeit besteht Potenzial für betriebliche Optimierung und finanzielle Verbesserung. Die sozioökonomischen Rahmenbedingungen werden sich in Zukunft weiter verändern. Die nachhaltige Waldbewirtschaftung und langfristig ausgelegte Nutzung waren und bleiben auch weiterhin das Anliegen der Waldeigentümerinnen und der Forstbetriebe. Bereits heute besteht zudem eine enge Aufsicht durch die Abteilung Wald des Kantons.

In einer grundsätzlichen Stellungnahme im Sommer 2018 haben die Ortsbürgergemeindeversammlungen von Buchs, Gränichen und Suhr sowie der Gemeinderat Unterkulm (in Unterkulm gibt es keine Ortsbürgergemeinde mehr) beschlossen, die nötigen Abklärungen für einen gemeinsamen Forstbetrieb Wyna-Suhre, unter Erhaltung des Grundeigentums der einzelnen Gemeinden, an die Hand zu nehmen.

Für die Ausarbeitung der Grundlagen wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Behörden und der Forstbetriebe der vier Gemeinden eingesetzt. Diese hat ab Oktober 2018 in mehreren Sitzungen einen Gemeindevertrag für den gemeinsamen Forstbetrieb erarbeitet. Beraten wurden auch weitere Dokumente, um die Betriebsaufnahme, vorbehältlich der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen, zu ermöglichen. Die neu zu bestellende Betriebskommission soll in der zweiten Jahreshälfte 2021 die notwendigen Grundlagen abschliessend behandeln und verabschieden, um den Betriebsstart auf den 1. Januar 2022 zu ermöglichen.

Die Arbeitsgruppe hat ihre Beratungsergebnisse laufend den Gemeinderäten und Kommissionen übermittelt und um Rückmeldungen ersucht, um die Grundlagen zur Entscheidungsreife mit der nötigen Akzeptanz zu bringen.

Dem Gemeinderat Suhr ist es wichtig, die zukunftsfähigen Zielsetzungen Naherholung / Freizeitaktivität / Naturschutz / Biodiversität sowie die nachhaltige Holznutzung im neuen Betriebsplan aufzunehmen und den natürlichen Grundlagen sowie gesellschaftlichen Bedürfnissen entsprechend zu quantifizieren.

II. Organigramm

Aufbauend auf dem neuen Organigramm wurde ein Gemeindevertrag formuliert.

Zum Organigramm ist insbesondere festzuhalten, dass als oberste Organe die Gemeindeversammlungen entscheiden, dass aber den Gemeinderäten und vor allem der Betriebskommission die erforderlichen Kompetenzen erteilt werden sollen, um den gemeinsamen Betrieb erfolgreich leiten zu können. Die Aufgaben der Betriebskommission sowie die Kompetenzen und Aufgaben des Betriebsleiters sind im Betriebsreglement geregelt.

Das Organigramm ist als Anhang II dieser Botschaft abgedruckt.

III. Gemeindevertrag Forstbetrieb Wyna-Suhre

Wesentlich sind folgende Punkte im neu geschaffenen Vertrag:

- Der Forstbetrieb bleibt eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt
- Rechnungsführung durch eine Kopfgemeinde (Start mit Gränichen als Kopfgemeinde)
- Aufnahme von weiteren Parteien ist möglich
- Verteilung Gewinn und Verlust nach Waldflächen
- Zur Verfügung gestellte Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Eigentümerinnen nicht belastet werden
- Werkhöfe bleiben Eigentum der bisherigen Eigentümer, es werden Pachtverträge abgeschlossen
- Bewegliches Vermögen wird beim Start der gemeinsamen Unternehmung als wertgleich beurteilt, später neu hinzukommende Vertragsparteien müssen sich in die neu zu beschaffenden Werte einkaufen (Verzeichnisse werden jährlich aktualisiert)
- Zuständigkeiten geregelt für Gemeindeversammlungen, Gemeinderäte, Betriebskommission und Betriebsleiter

- Interne und externe Revision
- Besitzstand für Personal
- Abgeltung Erholungsraum, Naturschutz
- Vorgabe für Leistungsvereinbarungen
- Solidarische Haftung, intern nach Flächen
- Erstvertragsdauer 3 Jahre, automatische Verlängerung um zwei Jahre, sofern keine Kündigung erfolgt
- Beilegung Differenzen durch Schiedsgericht

Der vollständige Vertrag ist als Anhang I dieser Botschaft abgedruckt.

IV. Personalreglement

Bei Betriebsstart kommt das Personalreglement der Gemeinde Gränichen zur Anwendung (Kopfgemeinde), nach welchem aktuell die Mitarbeitenden des Forstbetriebes Gränichen-Unterkulm angestellt sind. Beide Betriebe sind schon bisher bei der Aargauischen Pensionskasse APK versichert.

Die neue Betriebskommission wird die Erarbeitung eines neuen Personalreglements für den Forstbetrieb Wyna-Suhre innert 2 Jahren, ab Betriebsaufnahme, in Angriff nehmen. Das hat den Vorteil, dass bei einem künftigen Wechsel der Kopfgemeinde die Anstellungsverträge nicht verändert werden müssen.

Allen Mitarbeitenden des neuen Betriebes wird der Besitzstand Lohn 2021 garantiert. Die bisherigen Dienstjahre werden angerechnet. Vergünstigungen gemäss Verordnungen werden in einer Übergangsregelung festgehalten.

V. Vorteile

Betrieblich:

- Entscheidungskompetenz «Waldleistungen» bleibt beim Waldeigentümer
- Bürgernähe bleibt gewahrt
- Effizientere Auslastung von Maschinen und Fahrzeugen
- Optimaler Einsatz der Mitarbeiter gemäss Stärken und Spezialisierung
- Flexibilität bei der Equipenbildung
- Zentrale Administration und Anlaufstelle für Kunden als Entlastung für Betriebsleitung
- Breiteres Dienstleistungs-Portfolio

- Stärkung als Lehrbetrieb
- Betriebsleitung mit Stellvertreter-Lösung gemäss kantonalen Anforderungen

Finanziell:

- Ersatzbeschaffungen anforderungs- und kostenoptimiert
- Grösseres Einsatzvolumen für Unternehmer – Preisgestaltung
- Betriebsabrechnung BAR für Gesamtbetrieb als finanzielles Führungsinstrument
- Flexibilität der einzelnen Waldeigentümer bei Einkauf von Leistungen (Bsp. Standard Waldstrassen)

Ein finanzieller Vorteil wird in erster Linie bei der breiteren Abstützung der künftigen Investitionen sowie der effizienteren Organisation erwartet. In beiden Betrieben stehen Ersatzbeschaffungen der grossen Forstmaschinen an.

Der laufende Betrieb wird im aktuellen Umfeld und in der derzeitigen Holzmarktlage nicht kostendeckend bzw. mit Gewinn geführt werden können. Bei einem Alleingang der Betriebe bleibt der Handlungsspielraum eingeschränkt, das Risiko hingegen gleich hoch.

Risiken:

Eine Herausforderung wird das Zusammenführen der unterschiedlichen Betriebskulturen und Ausgleich zwischen urbanen und ländlichen Ansprüchen sein.

VI. Würdigung

Die Gemeinderäte und die weiteren forstlichen Organe der beteiligten Gemeinden erachten die vorgeschlagenen Regelungen als gute Grundlage für ein gemeinsames, erfolgreiches Wirken im schwierigen Umfeld und erwarten, dass die angestrebten Optimierungen in betrieblicher und finanzieller Hinsicht bald erreicht werden können.

Die Umsetzung des Auftrages der Gemeinden hat sich etwas verzögert, weil die Gemeinde Suhr in die Fusionsabklärungen mit Aarau, Unter- und Oberentfelden und Densbüren involviert war und erste wesentliche Entscheide abgewartet werden mussten. Durch den Rückzug von Suhr hat sich dieses Thema entsprechend dem Antrag des Gemeinderates erledigt.

Richtig ist auch, zeitnah nach dem Start des gemeinsamen Betriebes über ein eigenes Personalreglement durch die Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden zu befinden und vorerst das Reglement der Gemeinde Gränichen anzuwenden. Dieses kann bei den Gemeindeversammlungsunterlagen eingesehen werden.

Antrag:

Es sei der vorliegende Gemeindevertrag für den gemeinsamen Forstbetrieb Wyna-Suhre zu genehmigen.

(Da alle vier Gemeinden die gleiche Formulierung des Antrags verabschieden müssen, können an den einzelnen Gemeindeversammlungen keine Veränderungen beschlossen werden. Entweder stimmt man dem Gemeindevertrag zu, oder man lehnt diesen in der vorliegenden Form ab. Sollen die Vorgaben in einzelnen Punkten geändert werden, so soll eine Rückweisung mit Hinweisen zu nötigen Anpassungen erfolgen, die dann erneut diskutiert und wieder zur Entscheidung vorgelegt werden können. Eine Rückweisung würde eine zeitliche Verschiebung des Betriebsstarts für den Forstbetrieb Wyna-Suhre bedeuten).

Anhänge zu Traktandum 4
Gemeindevertrag Forstbetrieb Wyna-Suhre

- I. Gemeindevertrag
- II. Organigramm



Buchs



Gränichen



Suhr



Unterkulm

Verabschiedet: 04.03.2021

Gemeindevertrag

zwischen den

**Ortsbürgergemeinden Suhr, Buchs, Gränichen und
der Einwohnergemeinde Unterkulm**

zur

Bildung eines gemeinsamen Forstreviers

und eines gemeinsamen Forstbetriebes Wyna – Suhre 2022

A. Ausgangslage

Bisher führen die Ortsbürgergemeinden Suhr und Buchs das gemeinsame Forstrevier und den gemeinsamen Forstbetrieb Suhr-Buchs (Gemeindevertrag 2004) sowie die Ortsbürgergemeinden Gränichen und Unterkulm das gemeinsame Forstrevier Gränichen-Unterkulm und den gemeinsamen Forstbetrieb Gränichen-Unterkulm (Gemeindevertrag 2011). Durch die Zusammenlegung der Ortsbürgergemeinde Unterkulm mit der Einwohnergemeinde Unterkulm ist die Einwohnergemeinde Unterkulm in den Vertrag mit der Ortsbürgergemeinde Gränichen eingetreten.

Nach einer Vorabklärungsphase haben die zuständigen Organe (Ortsbürgergemeindeversammlungen von Suhr, Buchs und Gränichen sowie der Gemeinderat Unterkulm) im Sommer 2018 vereinbart, die künftige Zusammenarbeit der Forstreviere Suhr-Buchs und Gränichen-Unterkulm und der Forstbetriebe Suhr-Buchs und Gränichen-Unterkulm in einem auf den 1. Januar 2022 neu zu schaffenden Forstrevier und Forstbetrieb vertraglich zu regeln, im Sinne der Optimierung der Betriebsorganisation und zur Verbesserung der Ertragssituation im schwierigen Umfeld (sinkende Holzerlöse, Sturmschäden, Schädlingsbefall, Investitionsbedarf etc.).

Im Sinne der §§ 4, 7 und 15 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden sowie §§ 3, 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden des Kantons Aargau schliessen die Ortsbürgergemeinden Suhr, Buchs und Gränichen sowie die Einwohnergemeinde Unterkulm, je vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend Vertragsparteien genannt, folgenden

Gemeindevertrag für das gemeinsame Forstrevier und den gemeinsamen Forstbetrieb Wyna-Suhr

welcher die Verträge aus den Jahren 2004/2011 ersetzt. Zudem gelten alle im Widerspruch zum neuen Vertrag stehenden Vereinbarungen unter den Vertragsparteien als ersetzt.

B. Vertragsinhalt

I. Grundsätze

§ 1 Zweck und Rechtspersönlichkeit

¹ Die Vertragsparteien vereinbaren das gemeinsame Forstrevier und den gemeinsamen Forstbetrieb (nachstehend Forstbetrieb genannt) zur umfassenden Optimierung der betrieblichen Voraussetzungen im schwierigen Umfeld der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, unter Einbezug von möglichen, betriebsnahen Betätigungsfeldern zu bewirtschaften. Die Parteien und deren Organe verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen, übergeordneten gesetzlichen Grundlagen der Forstwirtschaft.

² Es können zusätzlich Kooperationen mit andern Forstbetrieben und weiteren passenden Betrieben und Einrichtungen abgeschlossen werden. Es sind dazu Leistungsaufträge z.B. für nichtforstliche Aufgaben wie Winterdienst etc. oder Arbeiten für Dritte, insbesondere Beförderung oder Bewirtschaftung von Wäldern im Auftragsverhältnis abzuschliessen, sofern die vorhandenen personellen Ressourcen oder die Infrastruktur dazu vorhanden sind. Art und Umfang werden im Betriebsreglement festgehalten. Dieses ist laufend zu aktualisieren. Weiterhin ist der Zuzug von Unternehmungen oder die Zumietung von Gerätschaften zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben zulässig.

³ Die Beteiligung an anderen Forstbetrieben und anderen Unternehmungen ist nur mit Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsparteien möglich.

⁴ Der Forstbetrieb ist als unselbständige, öffentliche Anstalt im Sinne von § 3 Gemeindegesez und § 15 Ortsbürgergesez mit Rechnungsführung durch die Kopfgemeinde, jedoch ohne eigene Rechtspersönlichkeit, organisiert.

Als Kopfgemeinde wird die Gemeinde Gränichen bestimmt. Durch Beschluss der Betriebskommission kann die Kopfgemeinde auf Beginn eines Rechnungsjahres neu festgelegt werden. Die bisherige Kopfgemeinde erstellt noch die nötigen Abschlüsse und übergibt die Akten.

⁵ Die Aufnahme von neuen Parteien kann durch Beschluss der Gemeinderäte der bisherigen Vertragsparteien und Beschluss des zuständigen Organs der neuen Vertragspartei auf Beginn eines Kalenderjahres vollzogen werden. Die bestehenden Vertragsbestimmungen und Anhänge sind zweckmässig, ohne Veränderung der Grundsätze, nachvollziehbar (Anpassungsliste) durch die bisherigen Gemeinderäte zu ersetzen (Liste der Korrekturen) und durch alle Parteien neu zu unterzeichnen. Für die Festlegung der Anteile sind die eingebrachten eigenen Grundstücke im Anhang zu ergänzen und in die nachstehende Anteilsberechnung einzufügen.

§ 2 Waldanteile

¹Die Vertragsparteien bringen aktuell folgende eigenen Waldanteile* ein, die dem gemeinsamen Betrieb dienen und die für die Verteilung des Gewinnes oder des Verlustes massgebend sind:

	ha	%
Suhr	398.45	24.86%
Buchs	230.57	14.39%
Gränichen	751.57	46.90%
Unterkulm	221.97	13.85%
Total	1602.56	100.00%

*Quelle Parzellenverzeichnisse (Stand 31.12.2019)

Es wird diesbezüglich auf den Anhang 1 verwiesen. Umfang und Zustand der verschiedenen Waldanteile sind den Parteien bekannt. Dieser Prozentanteil gilt auch an den Aktiven und Passiven (ohne Werkhöfe).

²In Suhr werden zusätzlich 1.86 ha, in Buchs 2.34 ha, in Gränichen 31,47 ha und in Unterkulm 104.70 ha Waldflächen Dritter betreut. Die Bewirtschaftung durch den gemeinsamen Forstbetrieb erfolgt analog eines Drittauftrages.

³Die dem Betrieb zur Verfügung gestellten eigenen Grundstücke dürfen nur für forstliche Zwecke genutzt werden. Anderweitige Verpflichtungen daran dürfen nur mit Zustimmung der Eigentümerinnen eingegangen werden.

⁴Der Anteil am jährlichen Betriebsergebnis (Gewinn und Verlust) bemisst sich an Prozentanteil per 31.12. des Rechnungsjahres. Ohne Flächenkorrekturen bleibt dieser unverändert. Bei Flächenveränderungen (verbindlich Datum Grundbucheintrag) ist jeweils der Stand per 30.6. des Rechnungsjahres zu beachten und der Prozentanteil ist auf zwei Kommastellen nach den kaufmännischen Grundsätzen neu festzulegen (Nachtrag zum Vertrag).

⁵Die eingebrachten eigenen Wälder werden als gut gepflegt und nach Abwägung aller Vor- und Nachteile (Baumanteile, Mittelstammvolumen, Zuwachs) als gleichwertig beurteilt.

§ 3 Eigentumsverhältnisse an Waldgrundstücken

¹Die Vertragsparteien bleiben Eigentümerinnen an den eingebrachten eigenen Waldgrundstücken, Strassen und Gebäuden. Es werden keine gemeinschaftlichen Waldgrundstücke durch die Vertragsparteien für den gemeinsamen Betrieb erworben.

²Alle anderen Grundstücke der Vertragsparteien sind von diesem Vertrag nicht berührt.

³Der gemeinsame Forstbetrieb ist nicht berechtigt, die dem gemeinsamen Betrieb zur Verfügung gestellten Grundstücke im Namen der Eigentümer sachenrechtlich zu verändern oder obligatorisch zu belasten. In solchen Fällen sind die gemeindespezifischen Regelungen zu beachten. Den Gemeinderäten ist bei Bedarf entsprechend Antrag auf Vertragsregelungen zum Grundeigentum zu stellen.

§ 4 Eigentumsverhältnisse an Werkhöfen

¹Die Werkhöfe bleiben im Eigentum der Vertragsparteien. Sie werden dem gemeinsamen Forstbetrieb Wyna-Suhre durch die Bauberechtigten bzw. die Grundeigentümerin verpachtet. Die Pachtdauer entspricht der Dauer dieses Gemeindevertrages. Die Verpächter- und Pächterlasten sind detailliert zu regeln.

²Zur Zeit der Entstehung dieses Gemeindevertrages basiert der gemeinsame Forstbetrieb Wyna-Suhre auf folgenden Werkhöfen:

Der Hauptstandort mit der Verwaltung befindet sich im Gebiet Suhret, Waldparzelle 874, der Ortsbürgergemeinde Suhr (Baurecht), der Zweitstandort befindet sich im Moortal, Bauzonenparzelle 142, (Eigentum Ortsbürger Gränichen)

³Der Zustand der Werkhöfe ist den Parteien bekannt.

§ 5 Bewegliches Vermögen

¹Das im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme des gemeinsamen Forstbetriebes vorhandene bewegliche Vermögen (Mobiliar, Fahrzeuge, Werkzeuge, Büroeinrichtungen, Werkstatteinrichtungen etc.) wird als gleichwertig anerkannt. Es sind keine Ausgleichszahlungen zu leisten. Die alten Mobilienverzeichnisse der bisherigen Betriebe sind zu aktualisieren und weiterhin nachzuführen (ohne Wertangabe). Überzähliges ist auszuscheiden. Das bisherige bewegliche Vermögen wird dem neuen Forstbetrieb zu Alleineigentum überlassen.

²Neue bewegliche Vermögensteile sind gemeinschaftlich zu erwerben und jeweils Ende Jahr mit dem Buchwert zu erfassen. Das neue Mobilienverzeichnis (mit Erwerbsangaben, Standortangabe etc.) ist der Betriebskommission jeweils aktualisiert mit dem Jahresabschluss vorzulegen.

³Das bewegliche Vermögen ist zweckmässig zu erneuern, zu ergänzen und in seinem Wert zu erhalten. Submissionsbestimmungen und Kreditrecht sind zu beachten.

⁴Mit dem Austritt hat die Vertragspartei Anspruch am Buchwert per 31.12. des Austrittsjahres, und zwar mit dem Wertanteil gemäss § 2. Die Auszahlung des Anteils erfolgt bis spätestens zum 30.6. des Folgejahres.

⁵Neu eintretende Vertragspartner haben sich am Buchwert des beweglichen Vermögens per 1.1. des Eintrittsjahres mit dem neu errechneten Prozentanteil gemäss § 2 einzukaufen. Allenfalls eingebrachte bewegliche Vermögenswerte sind in der Höhe ihres Buchwerts anzurechnen. Der Einkaufsbetrag wird in der Betriebsrechnung des Eintrittsjahres vereinnahmt.

§ 6 Betriebsvorgaben

Für die Betriebsführung sind auf allen Stufen folgende Vorgaben verbindlich zu beachten:

- Leitbild
- Betriebspläne
- Produkteportfolio
- Organigramm mit Pflichtenheften
- Personalreglement mit Stellenplan

II. Organisation, Aufgaben, Kompetenzen

§ 7 Organigramm

¹Die neue Struktur des gemeinsamen Forstbetriebes Wyna-Suhre ist im Organigramm gemäss Anhang 2 dargestellt.

²Die Gemeinderäte sind ermächtigt, auf Antrag der Betriebskommission, das Organigramm bei Bedarf an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Das Budgetrecht der Gemeindeversammlungen ist zu wahren.

§ 8 Gemeindeversammlungen

¹ Die stimmberechtigten Ortsbürger bzw. die stimmberechtigten Einwohner (Unterkulm) entscheiden an der Gemeindeversammlung über die Geschäfte des Forstbetriebes, die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen.

² Es stehen der Gemeindeversammlung insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Grundsätzliche Anpassungen dieses Vertrages
- b) Abnahme Rechenschaftsbericht des Forstbetriebes
- c) Genehmigung Budget und Rechnung des Forstbetriebes durch die Kopfgemeinde, bzw. Anteil am Ergebnis durch die weiteren Vertragsparteien.
- d) Kreditanträge für Investitionen
- e) Landgeschäfte gemäss jeweiliger Regelung der Vertragsparteien
- f) Beteiligungen an weiteren Forstbetrieben oder Drittunternehmungen
- g) Erlass des Personalreglementes mit Anhängen
- h) Oberaufsicht über den Forstbetrieb

³ Sofern nicht alle Gemeindeversammlungen den gemeinsam gestellten Anträgen gemäss § 8 Absatz 2 lit. a), d), f) und g) zustimmen, sind die entsprechenden Geschäfte gemäss den geführten Verhandlungen bzw. Aufträgen zu überarbeiten und bei Bedarf neu den Gemeindeversammlungen vorzulegen.

§ 9 Gemeinderäte

¹ Gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes liegt die Verantwortlichkeit für das Forstrevier bei den Gemeinderäten der Vertragsparteien.

² Sie genehmigen auf Antrag der Betriebskommission das Leitbild und das Organigramm des gemeinsamen Forstbetriebes.

³ Sie erlassen ein Betriebsreglement, welches in Ergänzung zu diesem Vertrag die noch notwendigen Vorschriften und Regelungen enthält.

⁴ Die Gemeinderäte bestimmen auf Antrag der Betriebskommission die Revisionsstelle.

⁵ Die Gemeinderäte wählen ihre Vertreter in der Betriebskommission.

⁶ Die Gemeinderäte wählen den Revierförster und stellen den Betriebsleiter an.

⁷ Die Gemeinderäte der aktuellen Vertragsparteien genehmigen die Aufnahme von weiteren Forstbetrieben in diesen Gemeindevertrag und sind ermächtigt, die nötigen Vertragsnachträge bzw. Vertragsanpassungen nachvollziehbar gutzuheissen. Dabei darf der Vertrag nicht in seiner Ausrichtung verändert werden. Es sind nur die nötigen Korrekturen anzubringen (Waldanteile, Anteil an beweglichem Vermögen, Organisationsanpassungen, etc.).

⁸ Die Gemeinderäte unterbreiten auf Antrag der Betriebskommission die erforderlichen Geschäfte den Gemeindeversammlungen.

⁹ Die Gemeinderäte können unter Angabe der Gründe drei Wochen vor den ordentlichen Sitzungen der Betriebskommission die Behandlung eines Geschäftes anmelden. In dringenden Fällen kann unter Einhaltung der gleichen Frist eine ausserordentliche Sitzung verlangt werden.

§ 10 Betriebskommission

¹ Die Betriebskommission setzt sich aus je zwei Vertretern der Vertragsparteien zusammen, wobei ein Mitglied dem Gemeinderat angehören muss.

² Die Betriebskommission bestimmt das Präsidium und das Vizepräsidium. Präsidium und Vizepräsidium dürfen nicht gleichzeitig durch Vertreter aus Suhr-Buchs oder Gränichen-Unterkulm bzw. der weiteren Gemeinden besetzt werden. Zur Entlastung der

Betriebskommission können Präsident und oder Vizepräsident einzelne Geschäfte zusammen mit dem Betriebsleiter selbständig erledigen. Die Betriebskommission legt die Delegationsnorm fest.

³ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss (mindestens 14 Tage voraus, Traktandenliste) einberufen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴ Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Von Amtes wegen, ohne Stimmrecht, nimmt der Betriebsleiter in der Betriebskommission Einsitz. Er hat beratende Stimme.

⁶ Das Aktuarat der Betriebskommission wird durch die Forstverwaltung geführt (ohne Stimmrecht, beratend). Es sind mindestens erweiterte Beschlussprotokolle zu erstellen. Diese sind den Teilnehmenden, den Gemeinderäten und den Ortsbürgerkommissionen der Vertragsparteien zeitnah über die Gemeindekanzleien zuzustellen.

⁷ Bei Bedarf können weitere Fachleute (ohne Stimmrecht) zugezogen werden (z.B. Leiter Finanzen, Kreisförster, Baufachleute).

⁸ Die Sitzungen der Betriebskommission werden durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten zusammen mit dem Betriebsleiter vorbereitet. Es ist ein Jahressitzungsplan festzulegen. Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, die Behandlung eines Geschäftes zur Traktandierung spätestens 3 Wochen vor der Sitzung anzumelden. Die nötigen Erläuterungen sind mit der Einladung zugänglich zu machen.

⁹ Die Betriebskommission regelt die Geschäfte für den Forstbetrieb Wyna-Suhre weitgehend selbständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben dies einschränken. Sie erlässt dazu ein Aufgaben- und Kompetenzreglement (inkl. Finanzkompetenzen), welches einzelne Aufgaben dem Präsidenten und/oder Vizepräsidenten überträgt. Insbesondere sind folgende Geschäfte durch die Kommission zu erledigen:

- Antragsstellung über waldpolitische Grundziele und zur Wirtschaftsplanung an die Gemeinderäte
- Antragsstellung zu Anpassungen beim Leitbild und Organigramm zu Händen der Gemeinderäte
- Bei Bedarf Festlegung der Kopfgemeinde auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres
- Abschluss Miet- und Pachtverträge
- Antragstellung Wahl Betriebsleiter und Revierförster zu Händen der Gemeinderäte
- Antragstellung zum Betriebsreglement zu Händen der Gemeinderäte
- Erstellung Budget und Abnahme Jahresrechnung zu Händen Gemeinderäte und Gemeindeversammlungen
- Antragstellung für Festlegung externe Revisionsstelle zu Händen Gemeinderat
- Erstellung und Prüfung Rechenschaftsbericht mit Verabschiedung zu Händen der Gemeinderäte und der Gemeindeversammlungen
- Erlass von Pflichtenheften
- Erlass von Verordnungen zum Personalreglement
- Erlass eines Unterschriftenreglements (Kollektiv- und Einzelunterschrift)
- Abschluss Waldbewirtschaftungsverträge mit weiteren Waldeigentümern oder Verträge über Dienstleistungen mit Dritten
- Antragsstellung über weitere Geschäfte zu Händen der Gemeindeversammlungen über die Gemeinderäte, insbesondere Investitionen
- Bestimmung des Stellvertreters des Betriebsleiters

¹⁰ Die Betriebskommission ist ermächtigt, Aufgaben an den Betriebsleiter zu delegieren.

§ 11 Betriebsleiter und Stellvertreter

¹ Der von den Gemeinderäten eingesetzte Betriebsleiter führt den gemeinsamen Forstbetrieb Wyna-Suhre in enger Zusammenarbeit mit der Betriebskommission weitgehend selbständig, soweit die übergeordneten Instanzen oder Vorgaben keine Einschränkungen machen. Es wird dazu ein Aufgaben- und Pflichtenheft für den Betriebsleiter durch die Betriebskommission erlassen.

² Insbesondere ist der Betriebsleiter ermächtigt, folgende Aufgaben selbständig zu erledigen:

- Fachliche und personelle Planung und Betriebsführung
- Hoheitliche Aufgaben
- Ausgaben gemäss Budget
- Anstellung Betriebs-Personal im Rahmen der Delegation durch den Gemeinderat der Kopfgemeinde
- Weitere Aufgaben gemäss Aufgaben- und Pflichtenheft

³ Der Betriebsleiter stellt der Betriebskommission Antrag auf Einsetzung seines Stellvertreters. Er kann einzelne Aufgaben an Mitarbeitende delegieren.

⁴ Bei Bedarf kann der Betriebsleiter den Antrag auf Behandlung eines Geschäftes zu Händen der Betriebskommission einbringen (Anmeldung drei Wochen vor der nächsten Sitzung beim Präsidenten/Vizepräsidenten).

§ 12 Revisionsstelle

¹ Die interne Revisionsstelle setzt sich zusammen aus je einem Vertreter aus den zuständigen Finanzkommissionen der Vertragsparteien.

² Auf Antrag der Betriebskommission wird durch die Gemeinderäte eine externe Revisionsstelle bestimmt, welche im Auftrag der internen Revisionsstelle gemäss Absatz 1 die Rechnungsrevision (Buchhaltungsprüfung) vollzieht und in deren Auftrag weitergehende Prüfungen vornimmt.

III. Personal

§ 13 Forstpersonal

¹ Das bei der Zusammenlegung der beiden Forstbetriebe Suhr-Buchs und Gränichen-Unterkulm angestellte Personal wird unter Wahrung des Lohn-Besitzstandes bei der Kopfgemeinde angestellt.

² Die Anstellung erfolgt gemäss dem gemeinsamen Personalreglement Wyna-Suhre. Zu beachten sind die Übergangsregelungen. Es sind neue Arbeitsverträge abzuschliessen. Die bisherigen Dienstjahre werden angerechnet (ohne Lehrzeit).

IV. Finanzielles

§ 14 Grundsätze, Kostenansätze und Kostenteiler

¹ Budget und Rechnung sind nach den einschlägigen Bestimmungen zum Finanzhaushalt der Gemeinden darzustellen und zu führen.

² Der Forstbetrieb wird im Sinne eines Zuschussbetriebes gemäss Gemeindegesetzgebung geführt. Er ist zumindest kostendeckend zu führen.

³Es wird intern und extern nach dem Vollkostenprinzip, aber marktgerecht verrechnet. Entschädigungen an die Grundeigentümer z.B. für Dienstbarkeiten fallen an die Grundeigentümer, Entschädigungen für Ertragsausfall sind in der Betriebsrechnung zu vereinnahmen.

⁴Leistungen in den Bereichen Erholungsraum, Naturschutz im Wald und Strassenunterhalt werden im Verhältnis der Waldfläche durch jährliche Pauschalbeiträge in Franken pro ha durch die Vertragsgemeinden abgegolten. Diese Beiträge werden den Vertragsparteien durch die Forstverwaltung im Mai für das laufende Jahr in Rechnung gestellt und sind Ende Juni zu bezahlen.

⁵Andere Leistungen sind mit Leistungsvereinbarungen zu regeln.

⁶Entschädigungen aus Nutzungsverzicht fallen an die Ortsbürger bzw. Einwohnergemeinde. Diese bezahlen jährlich an den Forstbetrieb einen der Laufzeit entsprechende Jahrestranche.

⁷Investitionen sind gemäss § 2 zu finanzieren. Die Kopfgemeinde bewilligt den Bruttokredit, die weiteren Vertragsparteien lassen ihre Kreditanteile bewilligen.

⁸Gewinne und Verluste sind den Vertragsparteien gemäss § 2 gutzuschreiben bzw. zu belasten und in den Waldfonds bzw. ins Eigenkapital der jeweiligen Gemeinde zu legen bzw. von dort zu beziehen. Dieses Eigenkapital bzw. der Waldfonds bleiben Eigentum der Vertragsparteien.

⁹Die Rechnungsführung wird der Kopfgemeinde übertragen. Diese ist zu entschädigen (Verwaltungsentschädigung pauschal oder auf Abrechnung). Eine Pauschale wird jeweils für eine Vertragsdauer neu festgelegt. Im Jahresprogramm sind nach Rücksprache mit dem Leiter Finanzen der rechnungsführenden Gemeinde die nötigen Eckdaten festzulegen, damit Budget und Rechnung (inkl. Kreditabrechnungen) im ordentlichen Verfahren genehmigt werden können.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Haftung

¹Die Vertragsparteien haften solidarisch für sämtliche Verbindlichkeiten des Forstbetriebes gegenüber Dritten. Im internen Verhältnis haften die Vertragsparteien im Verhältnis der eigenen Waldflächen gemäss § 2.

²Für Verbindlichkeiten aus laufenden Geschäften haftet eine Vertragspartei auch nach dem Austritt bis zu deren abschliessenden Regelung.

§ 16 Ansprüche beim Austritt

Eine austretende Partei hat nur am Zustandswert des beweglichen Vermögens gemäss § 5 Abs. 2 Anspruch. Wertsteigerungen oder Wertverminderungen am eigenen Waldbestand werden nicht ausgeglichen. Im Bedarfsfall können bewegliche Vermögensteile der austretenden Vertragspartei zum Zustandswert verkauft werden. Mehr- oder Minderwerte sind bis zum 30. Juni des dem Austritt folgenden Jahres auszugleichen. Gehört ein Werkhof zum Bestand der austretenden Partei, so endet das Pachtverhältnis. Es sind keine künftigen Pächterlasten mitzutragen.

§ 17 Vertragsdauer, Kündigung

¹Der Vertrag wird erstmalig auf 3 Jahre fest abgeschlossen, beginnend am 1. Januar 2022.

² Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr, nur auf Ende eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr). Somit kann erstmals spätestens bis zum 31. Dezember 2023 auf den 31. Dezember 2024 gekündigt werden. Die Kündigung hat eingeschrieben vor dem Kündigungstermin an die Gemeinderäte der übrigen Vertragsparteien zu erfolgen.

³ Ohne Kündigung läuft der Vertrag immer zwei Jahre weiter. Es gilt ebenfalls eine einjährige Kündigungsfrist.

⁴ Für neu eintretende Gemeinden gilt in jedem Fall mindestens eine dreijährige Vertragsdauer mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr.

§ 18 Streitigkeiten

¹ Unstimmigkeiten über die Führung des gemeinsamen Forstbetriebes in der Betriebskommission bzw. nach Eingaben eines Gemeinderates einer Vertragspartei sind in erster Linie durch die Ressortverantwortlichen der Betriebskommission zu bereinigen.

² Ist keine einstimmige Einigung möglich, ist das Schiedsgericht anzurufen.

³ Das Schiedsgericht wird wie folgt bestellt: Jede Vertragspartei bestimmt einen Vertreter. Die ernannten Personen bezeichnen zusätzlich ein Mitglied, dem die Leitung obliegt. Können diese sich nicht einigen, ist gemäss Art. 179 Abs. 2 des BG über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987 der Richter am Sitz der Kopfgemeinde anzurufen.

⁴ Kann eine Vertragspartei den Schiedsspruch nicht akzeptieren, so steht ihr der Austritt aus dem Vertrag auf den nächstmöglichen Kündigungstermin offen. Es gelten auch in diesem Fall die Regeln dieses Vertrages.

Anhänge rein informativ, nicht Vertragsinhalt:

- Waldgrundstücke (Stand 31.12.2019)
- Organigramm (verabschiedet)

von den Gemeindeversammlungen genehmigt am

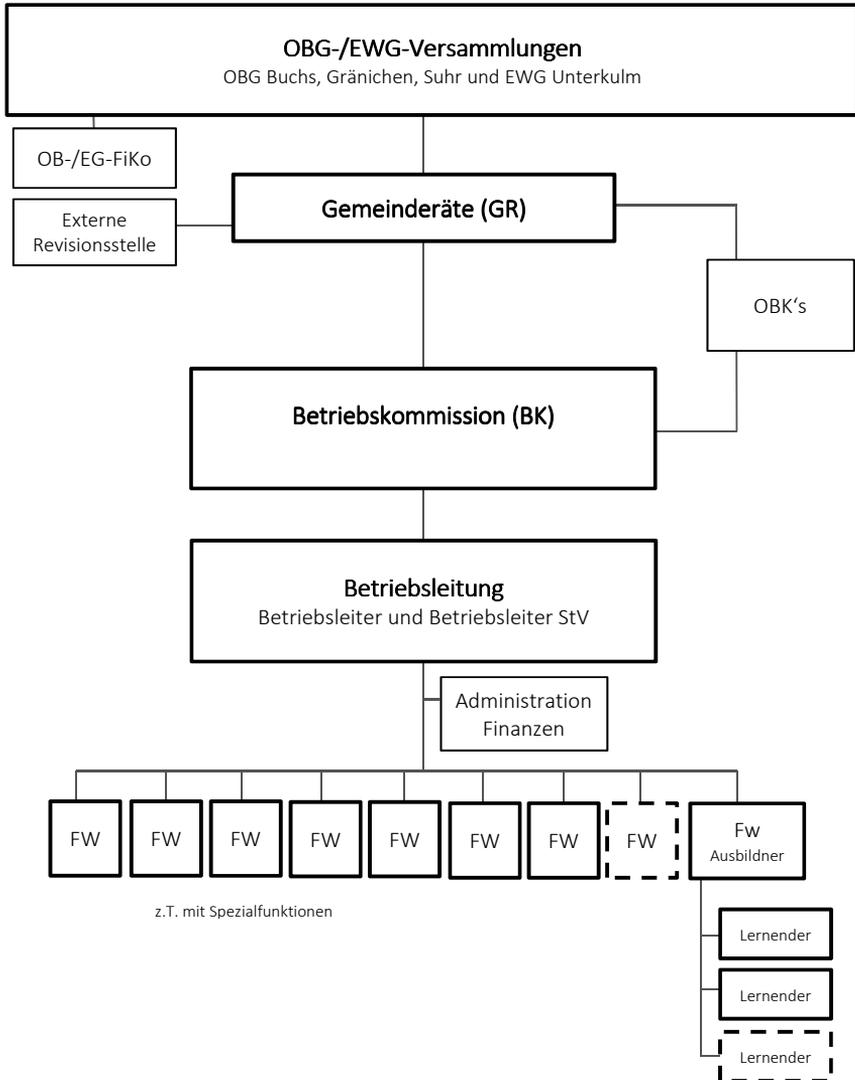
Suhr, Datum Rechtskraft/Unterschrift

Buchs, Datum Rechtskraft/Unterschrift

Gränichen, Datum Rechtskraft/Unterschrift

Unterkulm, Datum Rechtskraft/Unterschrift

Organigramm politisch und operativ



the 1990s, the number of people in the UK who are employed in the public sector has increased from 10.5 million to 12.5 million, and the number of people in the public sector who are employed in the health sector has increased from 2.5 million to 3.5 million (Department of Health 2000).

There are a number of reasons why the public sector has expanded in the UK. One reason is that the population has increased, and the population is ageing. Another reason is that the government has increased its spending on the public sector. A third reason is that the private sector has not been able to provide enough services to meet the demand. A fourth reason is that the government has decided to nationalise certain services.

The expansion of the public sector has led to a number of challenges. One challenge is that the public sector is becoming more expensive. Another challenge is that the public sector is becoming more bureaucratic. A third challenge is that the public sector is becoming more fragmented. A fourth challenge is that the public sector is becoming more politicised.

There are a number of ways in which the public sector can be reformed. One way is to reduce government spending. Another way is to increase competition. A third way is to improve efficiency. A fourth way is to increase transparency. A fifth way is to increase accountability.

The public sector is a complex and challenging area. It is important to understand the challenges and to find ways to reform it. The public sector is a vital part of the UK economy, and it is important to ensure that it is able to provide the services that the population needs.

References

- Department of Health (2000) *Healthcare in the 21st Century: A Vision for Action*. London: Department of Health.
- Department of Health (2001) *Healthcare in the 21st Century: A Vision for Action*. London: Department of Health.
- Department of Health (2002) *Healthcare in the 21st Century: A Vision for Action*. London: Department of Health.
- Department of Health (2003) *Healthcare in the 21st Century: A Vision for Action*. London: Department of Health.
- Department of Health (2004) *Healthcare in the 21st Century: A Vision for Action*. London: Department of Health.
- Department of Health (2005) *Healthcare in the 21st Century: A Vision for Action*. London: Department of Health.
- Department of Health (2006) *Healthcare in the 21st Century: A Vision for Action*. London: Department of Health.
- Department of Health (2007) *Healthcare in the 21st Century: A Vision for Action*. London: Department of Health.
- Department of Health (2008) *Healthcare in the 21st Century: A Vision for Action*. London: Department of Health.
- Department of Health (2009) *Healthcare in the 21st Century: A Vision for Action*. London: Department of Health.

P.P.

5034 Suhr

Post CH AG

Ortsbürgergemeindeversammlung
Donnerstag, 3. Juni 2021, 19.30 Uhr
im Zentrum Bärenmatte

Für die obgenannte Stimmberechtigte/
den obgenannten Stimmberechtigten gilt diese Seite als

Stimmrechtsausweis

für die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 3. Juni 2021.

Dieser Ausweis ist beim Eingang zum Versammlungslokal
abzutrennen und den Stimmezählern abzugeben.

Gemeinderat

